Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3276

30. 11. 95

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS

Berechnungen zum „Lohnabstandsgebot" im Rahmen der Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes

In der schriftlichen Frage Nr. 75 in Drucksache 13/3094 wurde die Bundesregierung um Auskunft darüber gebeten, „welche Berechnungsunterlagen und -verfahren im Bundesministerium für Gesundheit herangezogen und durchgeführt (wurden), um die Behauptung des Bundesministeriums zu untermauern, wonach 1996 der Abstand zwischen Einkommen aus unteren Lohngruppen und Sozialhilfe die in der Novelle des BSHG vorgesehenen 15 % erreiche und lineare Kürzungen daher nicht vorgesehen seien". Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, antwortete am 15. November 1995: „Das konkretisierte Lohnabstandsgebot (15 %) soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ab 1999 wirksam werden. Vergleichsberechnungen auf der Basis der durch das Jahressteuergesetz 1996 neu eingeführten Regelungen zum Familienlastenausgleich und zur Freistellung des Existenzminimums zeigen, daß zu diesem Zeitpunkt das 15 %-Abstandsgebot im Bundesdurchschnitt eingehalten wird."

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit, daß die Frage danach, welche Berechnungsunterlagen und -verfahren herangezogen und durchgeführt wurden, mit der Feststellung, daß Vergleichsberechnungen zu einem Ergebnis geführt haben, tatsächlich beantwortet wurde?

   Wenn ja, welchen Erkenntnisgewinn im Sinne der Fragestellung verbirgt die Antwort?

2. Trifft es zu, daß die Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit, wonach 1999 „das 15 %-Abstandsgebot im Bundesdurchschnitt eingehalten wird", bedeutet, daß das Abstandsgebot in einzelnen Bundesländern und Regionen nicht eingehalten wird?

a) Wenn nein, welche Bedeutung hat die Formulierung „im Bundesdurchschnitt"?

b) Wenn ja, in welchen Bundesländern und Regionen wird nach den angeführten Vergleichsberechnungen das 15 %-Abstandsgebot nicht eingehalten werden, und welche Konsequenzen werden aus diesem Berechnungsergebnis aufgrund der von der Bundesregierung beabsichtigten Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes für die Festsetzung der Regelsätze zu folgen haben?

c) Wie groß wird der Abstand zwischen unteren Einkommensgruppen und Einkommen aus Sozialhilfe nach den angeführten Vergleichsberechnungen in den einzelnen Bundesländern und ggf. Regionen 1999 sein?

3. Trifft die von verschiedenen Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 22. November 1995 getroffene Behauptung zu,

   a) wonach im Bundesministerium für Gesundheit interne Berechnungen durchgeführt wurden bzw. zur Verfügung stehen, die zu dem Ergebnis kommen, daß im Bundesland Bremen und in allen ostdeutschen Bundesländern der von der Bundesregierung geforderte 15 %-Lohnabstand nicht erreicht werden wird und

   b) daß im Sinne der von der Bundesregierung verfolgten Neuregelungen hieraus zwingend lineare Regelsatzkürzungen folgen?

4. Wie viele Fünf-Personen-Haushalte mit zwei Erwachsenen und drei Kindern bestanden zum letzten statistisch verfügbaren Zeitpunkt

   a) in der Gesamtbevölkerung,

   b) in der Gruppe der Lohn- und Einkommensbezieher,

   c) in der Gruppe Bezieher unterer Löhne und Einkommen,

   d) in der Gruppe der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und

   e) in der Gruppe der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt mit deutscher Staatsangehörigkeit?

   (Angaben bitte jeweils in absoluten Zahlen und relativen Zahlen bezogen auf die jeweilige Gesamtgruppe.)

   f) Welchen Anteil wird die Vergleichsgruppe nach den Schätzungen der Bundesregierung in den jeweiligen Gesamtgruppen im Jahr 2005 stellen?

5. Wie viele Haushalte der für die Berechnung des Lohnabstandes gewählten Vergleichsgruppe (Fünf-Personen-Haushalte mit der unteren Einkommensgruppe) bezogen, wie bei den Vergleichsberechnungen unterstellt, tatsächlich nur ein einziges Erwerbseinkommen?

6. Welche Überlegungen veranlassen die Bundesregierung zu der Auffassung, daß die quantitative Ausbreitung der gewählten Vergleichsgruppe in der Gesamtbevölkerung, in dem abhängig erwerbstätigen Bevölkerungsteil und in dem

laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehenden Bevölkerungsteil ein geeigneter Maßstab für die gesellschaftspolitische Beurteilung des Abstandes zwischen Lohn- und Sozialhilfeeinkommen ist und darüber hinaus für die Festsetzung der Regelsätze ist, die alle Haushaltstypen betreffen?

7. Welche gesellschaftspolitischen, welche wirtschaftspolitischen, welche arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen sowie welche sozialpolitischen Überlegungen und Zielvorstellungen haben die Bundesregierung in der Ansicht bestärkt, daß
   a) der Abstand zwischen Sozialhilfe und unteren Lohneinkommen starr und prozentual festzulegen sei,
   b) dieser Abstand 15 % und nicht 5, 10, 20 oder 30 % betragen müsse und
   c) die Einhaltung dieses Abstandes im Zweifelsfalle höher zu bewerten sei als die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums?

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß den Mitgliedern des Bundestages die Berechnungsverfahren, die Berechnungsunterlagen und die Modellrechnungen, die der Behauptung eines ab 1996 eingehaltenen 15 %-Abstandes zugrunde liegen, in nachprüfbarer Weise bekannt sein müssen, wenn sie in verantwortungsvoller Ausübung ihres Mandats über die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Neuregelungen des Bundessozialhilferechtes entscheiden können sollen?
   a) Wenn nein, warum nicht?
   b) Wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, die von ihr durchgeführten und die ihr bekannten einschlägigen Berechnungen in der Anlage ihrer Antwort zu dieser Anfrage zu veröffentlichen?

9. Welche statistischen Definitionen und Quellen liegen der Referenzgröße „untere Lohn- und Einkommensgruppen" zugrunde, und welche Einkommensarten werden aufgrund welcher statistischen Quellen in welcher Höhe und mit welchen Veränderungsraten bis zum Jahr 1999 als Einkommen bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens der Referenzgruppe berücksichtigt?

10. Welche quantitativen und qualitativen Unterschiede bestehen zwischen dem derart ermittelten verfügbaren Einkommen und dem in der Systematik des Statistischen Bundesamtes verwendeten Begriff des „verfügbaren Haushaltseinkommens"?

11. Warum berücksichtigen die Berechnungen zum verfügbaren Einkommen der Referenzgruppe den Kirchensteuerabzug als einkommensmindernd, wo es sich um freiweillige und damit vermeidbare Abgaben handelt?

12. Warum berücksichtigen die Berechnungen zum Lohnabstand nicht die aufgrund der Erwerbstätigkeit entstehenden An-

sprüche gegen die Sozialversicherung, insbesondere in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung, die zwar kein gegenwärtig verfügbares Einkommen darstellen, wohl aber eigentumsähnliche Ansprüche, von deren Erwerb ein eigener „Arbeitsanreiz" ausgeht?

Bonn, den 24. November 1995

Petra Bläss
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333